



Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2023-	SP-GSt	Hannes Schneller	DW 12287	DW 412287	22.5.2023
0.335.495					

## Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt.

Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf sollen Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Freiwilligenrates, vor allem aber eine Aufwertung und Wertschätzung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements umgesetzt werden, was von der BAK ausdrücklich begrüßt wird. Die Förderung und Aufwertung des Freiwilligen Sozialjahres (FSJ), des Freiwilligen Umweltschutzjahres (FUJ) sowie des Gedenk-, Friedens-, und Sozialdienstes im Ausland wird zum Teil auch finanziell attraktiviert.

Das Freiwilligengesetz normiert die wichtigsten Rahmenbedingungen für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement. Die nun angestrebte Förderung der öffentlichen Anerkennung und Wertschätzung für ehrenamtliche Aktivitäten, die Bündelung bestehender Initiativen und deren Gebietskörperschaften und deren übergreifender Ausbau zu einer „Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich“ sind in Summe als gesellschaftspolitisch wertvolle Initiative zu bewerten. Die Schaffung von Freiwilligenzentren und die Etablierung sowie Vereinfachung eines bundesweiten Freiwilligenpasses sind ebenfalls zu begrüßen.

Am FSJ können künftig nur mehr jene Organisationen in einer nach § 2 geförderten Form teilnehmen, die teilnehmenden Ehrenamtlichen bzw Freiwilligen binnen sechs Monaten nach Beendigung einen Freiwilligenpass mit genauen Aufzeichnungen zu Tätigkeiten, Qualifikationen und erworbenen Kompetenzen ausstellen (§ 3 Abs 3 und § 4 Abs 3). Dieser Schritt ist aus Sicht der BAK jedenfalls zu begrüßen, weil er zur Erhöhung der Arbeitsmarktchancen beitragen kann. Weiters wird explizit festgehalten, dass

Teilnehmer:innen kein FSJ bei Organisationen absolvieren dürfen, bei denen sie aktuell erwerbstätig sind beziehungsweise innerhalb der letzten 12 Monate erwerbstätig waren (§ 7). Diese Ergänzung ist aus unserer Sicht notwendig, um einem Ersatz von Erwerbs- durch Freiwilligenarbeit vorzubeugen; sie ergänzt das ohnehin bestehende Gebot der Arbeitsmarktneutralität in § 8 Abs 4 Z 2 und § 9 Abs 2. Nunmehr soll in § 7 ergänzend geregelt werden, dass auf das Verhältnis von freiwilligen/ehrenamtlichen und hauptberuflichen Personen Rücksicht zu nehmen ist, womit die Arbeitsmarktneutralität nochmals betont wird und genauer evaluiert werden kann.

Bezugnehmend auf einige finanzierungs-technischen Umsetzungsfragen, die durch den Entwurf aufgeworfen werden, ist vorweg die Verbesserung der sozialen Absicherung im Wege der Aufstockung der Bundeszuschüsse (§ 8 Abs 4 iVm § 21) von bisher zumindest 50 % auf künftig zumindest 75 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) zu begrüßen. Allerdings ist nicht zu verstehen, weshalb das Taschengeld im Rahmen des FSJ nicht sofort auf die maximale Höhe der Geringfügigkeitsgrenze angehoben wird. Dies insbesondere deshalb, weil die finanziellen Mittel für das FSJ im Budget dem Wirkungsziel „Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von Armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können“ zugeordnet sind (Erläuterungen/EB, Vorblatt, Seite 3). Um die finanzielle Belastung abzufedern, die diese Maßnahme für die Trägerorganisationen bedeutet, stellt der Bund ein Budget für Zuschüsse zur Taschengeldzahlung zur Verfügung, wenn die Einsatzleistenden von der Trägerorganisation 100 % erhalten. Die Trägerorganisationen müssten dann lt Erläuterungen zumindest mehr als 50 % der Summe übernehmen, der restliche Betrag kann vom Bund mittels Zuwendung an die Trägerorganisation refundiert werden (siehe Erläuterungen zu § 8 Abs 4 Z 6), womit die finanzielle Belastung der Trägerorganisation im Vergleich zur vorherigen Regelung nicht steigen würde.

In diesem Zusammenhang ist in legistischer Hinsicht zu bemängeln, dass die Auszahlungsmodalität der Bundes-Zuschüsse zum Taschengeld – insbesondere die Tatsache, dass Trägerorganisationen zumindest mehr als 50 % der Taschengeldzahlung selbst leisten müssen – nur in den Erläuterungen, nicht aber im Gesetzestext beschrieben ist (siehe Erläuterungen zu § 8 Abs 4 Z 6 sowie § 21). Hier gilt es die Trägerorganisationen abzusichern und den Anspruch auf staatliche Ergänzungen (Zuschüsse) bei der vollen Auszahlung des Taschengeldes klar zu regeln, da andernfalls die Erhöhung des Taschengeldes für kleine Trägerorganisationen existenzbedrohend wirken könnte.

Zu § 4b Abs 2, Bundesfinanzierung der Freiwilligenzentren, ist anzumerken: Die bisherige Erfahrung zeigt, dass es in einigen Sektoren des Freiwilligenbereichs immer schwieriger wird, insbesondere junge Menschen für das Ehrenamt zu motivieren. Es benötigt hier unterschiedlichste und vor allem innovative Formen der Ansprache, wie Freiwilligenmessen, Schulprojekte oder Aktivitäten im Social-Media-Bereich. Hierfür ist ein ausreichendes Budget notwendig. Der Entwurf sieht aktuell lediglich ein jährliches Budget von einer Million Euro vor, ein Verteilungsschlüssel für die Bundesländer liegt nicht vor. Geht man von einer einfachen Neunteilung des Budgets aus, so stehen jedem Bundesland nur etwa € 110.000,- pro Jahr zur Verfügung. Ein verschwindend kleines Budget, um nachhaltige

Projekte im Bereich des Ehrenamts zu realisieren. Zum Vergleich darf auch auf den Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement verwiesen werden, welcher lt Entwurf jährlich bis zu € 500.000,- zur Verfügung stellt. Anerkennung im Bereich des Ehrenamts ist wichtig, dennoch liegt hier eine Unverhältnismäßigkeit zwischen konkreter Förderung von Ehrenamtsprojekten und der Anerkennung von Engagement vor.

Aus internationaler Perspektive gilt es zu bedenken, dass Einsatzleistende an Einsatzorten im globalen Süden mit einem monatlichen Taschengeld von bis zu € 500 (zzgl der Kosten für Kost und Logis) an ihren Einsatzorten als voll entlohnte Arbeitnehmer:innen gesehen werden könnten und nicht mehr als Freiwillige. Weiters ist zwecks Schutzes der Einsatzleistenden hier besonders auf eine angemessene Tätigkeit und Begleitung zu achten.

Vorbehaltlos zu unterstützen ist die kostenlose Gewährung des Klimatickets für Teilnehmer:innen des FSJ, des FUJ sowie des Gedenkdienstes (im Inland). In Kombination mit der Erhöhung des Taschengeldes wird die Attraktivität dieser institutionalisierten Freiwilligenaktivitäten merkbar gesteigert. Zu § 13a Abs 3 (*„Lagen die Voraussetzung für eine kostenlose Benützung nach Absatz 1 nicht vor, so hat der/die Teilnehmer:in dem Bund den hierfür geleisteten Fahrpreis zu ersetzen. Dieser Kostenersatz ist wie ein Übergenuss hereinzubringen“*) ist anzumerken, dass es nach Auffassung der BAK der Verantwortung der Freiwilligenorganisation obliegen sollte, zu klären, ob die Voraussetzungen für die Freifahrt (Klimaticket) bestehen oder nicht. Eine Verschiebung der Verantwortung auf die Teilnehmer:innen, denen eine genaue Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen gemäß § 13a Abs 1 nicht im gleichen Maß wie der beschäftigenden Organisation zuzumuten ist, ist abzulehnen.

Insgesamt ist zu den staatlichen Zuschüssen und Förderungen anzumerken: Die Dotierung zumindest jener Elemente, die mit dem Aufbau einer Struktur und Arbeitsplätzen verbunden sind, sollte jedoch dringend per Gesetz jährlich indexangepasst (VPI) werden, da sich der aufgebaute Betrieb ansonsten binnen weniger Jahre nicht mehr aufrecht erhalten lassen wird.

Zum geplanten ersatzlosen Entfall des Abschnitts 4a (Freiwilliges Integrationsjahr für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte), der in den EB mit der Einführung des Integrationsjahres gemäß IJG, BGBl I Nr 75/2017, begründet wird, ist anzumerken: Als „totes Recht“, wie auf Seite 7 der Erläuterungen bezeichnet, ist diese erst mit BGBl I Nr 144/2015 eingeführte Institutionalisierung *„im Interesse des Gemeinwohls [...] zur Vermittlung der österreichischen Werteordnung und der deutschen Sprache [...]“* (§ 27c in der derzeit geltenden Fassung) nur deshalb zu qualifizieren, weil nach Einführung des Abschnitts 4a ab 2017 von der Bundesregierung dafür keinerlei Budgetmittel zur Verfügung gestellt wurden. Das gleiche, nämlich das Vorenthalten jeglicher Finanzierung, trifft aber auch auf das Integrationsjahr gemäß IJG zu. Den geplanten Entfall des Abschnitts 4a mit der nie in Vollzug gesetzten, und daher ebenso „totes Recht“ gebliebenen Ersatz-Institution des IJG zu rechtfertigen, ist in rechtspolitischer Hinsicht unzulässig.

